

Konzeption für das Bundesarchiv des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V.

1 Einleitung

Überlegungen zum Aufbau eines Archivs der VCP-Bundeszentrale existieren bereits seit Ende der 1970er Jahren, als über ein Dokumenten- und Zeitschriftenarchiv auf Burg Rieneck nachgedacht wurde¹. Ausgehend von einer Bibliothek mit Pfadfinderliteratur und vor allem einem wachsenden Bestand an Zeitschriften - nicht nur aus dem VCP - wurde damals auch eine erste Konzeption eines VCP-Bundesarchivs formuliert, das im Wesentlichen noch heute Gültigkeit besitzt: „Langfristig sollte das Archiv des VCP folgende Aufgaben leisten können: Sammlung aller Publikationen von EMP, BCP, CPD und VCP; Dokumentierung aller wesentlichen Entwicklungen, Veranstaltungen und Entscheidungen der vier Verbände anhand von Originalen, Kopien, Kommentaren und Protokollen; Sammlung von Privatnachlässen, die Einblick sowohl in die Geschichte örtlichen Gruppen, als auch Bezirken und Ländern ermöglichen; Sammlung von ‚Pfadfinderin-, Pfadfindergeschichten‘ einzelner Mitglieder. Weiterhin ergibt sich die folgende Zielsetzung: Das VCP-Archiv steht allen Interessierten offen. [...] Dadurch bietet das Archiv nicht nur Verbandsmitgliedern, sondern auch Interessierten aus dem Bereich der Forschung interessantes Material.“²

In der VCP-Bundeszentrale werden seit Anfang der 1980er Jahre VCP- und andere Materialien gesammelt, um die eigene Geschichte ab 1973, die der Vorgängerverbände und auch die Geschichte des Pfadfindertums im Allgemeinen zu bewahren und zu dokumentieren. Seit 2000 unterhält die Bundeszentrale hierfür das VCP-Bundesarchiv (VCP-BA), das anfangs hauptsächlich durch eine Gruppe interessierter Pfadfinderinnen und Pfadfinder um Hartmut Keyler die Sammlung stetig erweiterte, dem Archiv einen konzeptionellen Rahmen gab und das Archiv nach außen sichtbar werden ließ. Zwischen 2016 und 2019 ruhte das Archiv, seit 2019 aber gibt es wieder einen verantwortlichen Archivar und endlich auch eigene Magazinräume im sogenannten Kulturbunker der Stadt Kassel, wo inzwischen fast sämtliche Archivalien, Schriftstücke, Akten, Plakate, Fotografien, Textilien und Objekte liegen.

Als Verbandsarchiv der Bundeszentrale bewahrt das VCP-BA hauptsächlich Materialien aus der Arbeit der Bundeszentrale des VCP, aber auch Materialien aus Landes- und regionalen Büros wenn dieses nicht anderweitig bewahrt werden können.

Um die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte vor Ort zu unterstützen, hilft das VCP-BA auch beim Aufbau und der Arbeit von Archiven in den VCP-Landesbüros oder in regionalen Gruppen durch Tipps und Ratschläge. Außerdem stellt das VCP-BA einen Zugang zur Archivdatenbank zur Verfügung, so dass Landes- und regionale Archive dort die Informationen ihrer Materialien eintragen und verwalten können und diese öffentlich einsehbar und durchsuchbar sind.

¹ Protokoll Bundesversammlung VCP vom 28.04. – 29.04.1979

² Brief Thomas Korte vom 18. Juni 1987

Die Aufgaben des VCP-Bundesarchivs, seine Struktur und Pflichten, der Umgang mit Archivalien und die Möglichkeiten für Benutzer*innen bei einem Besuch des VCP-Bundesarchivs werden in dieser Konzeption dargelegt und finden sich strukturiert in den Regularien "Archivordnung", "Benutzungsordnung" und "Gebührenordnung".

2 Ziele

Das VCP-Bundesarchiv ist das materielle Gedächtnis des VCP. Es ermöglicht das Verstehen und Zurückverfolgen gegenwärtiger Zustände und Ereignisse und liefert Grundlagen zur Planung von Zukünftigem. Hieraus leitet sich für den VCP heute und in Zukunft die Verpflichtung ab, die eigenen Materialien selbst zu sichern, zu erfassen und aufzuarbeiten, um sie zu erhalten. Dieses Ziel wird erreicht durch die sach- und fachgerechte Aufbewahrung der ihm anvertrauten Materialien bei Wahrung von gesetzlichen Fristen und die Erfassung von Informationen zu diesen Materialien in einer Datenbank und/oder anderen Findmitteln.

Archiv und Datenbank oder andere Findmittel sind öffentlich zugänglich und stehen Verbandsmitgliedern und -mitarbeiter*innen kostenfrei zugänglich, bei berechtigtem Interesse (z. B: Forschungsarbeiten) auch verbandsfremden Interessierten.

3 Organisation

Das VCP-Bundesarchiv ist ein nicht selbständiger Teil der Bundeszentrale des VCP e.V., die die Aufsicht über das VCP-BA führt. Damit liegt die Verantwortlichkeit des Archivs ebenfalls in der Bundeszentrale des VCP.

Das VCP-BA soll in seiner Arbeit durch eine ehrenamtlich tätige Fachgruppe unterstützt werden. Diese heißt „Fachgruppe VCP-Bundesarchiv“ (FG VCP-BA) und wird von der VCP-Bundesleitung in Absprache mit der Leitung des VCP-BA ausgewählt und ernannt werden. Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder des VCP. Die Mitglieder der Fachgruppe müssen nicht Mitglied im VCP sein, es wird im Gegenteil angestrebt, dass ein Teil aus Nicht-VCP-Mitgliedern besteht. Die Fachgruppe unterstützt das Archiv hauptsächlich bei strategischen Fragen und bei der Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Struktur der Fachgruppe wird von den Mitgliedern selbst festgelegt. Sie tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr. An den Treffen nimmt die Leitung des VCP-BA teil und bei Bedarf und nach voriger Absprache auch weitere Personen. Über die Treffen wird ein Protokoll erstellt.

4 Aufgaben

Das VCP-Bundesarchiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen, Objekte und Textilien des Bundesverbandes des VCP zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen. Darüber hinaus berät das VCP-BA die Bundeszentrale des VCP sowie Landes- und regionale Gruppierungen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen, Objekte und Textilien im Hinblick auf eine spätere Archivierung. Landesgruppen werden ermutigt, eigene Archive zu führen. In Ausnahmefällen wird die Archivierung von Unterlagen, Objekten und Textilien von Landes- und regionalen Gruppen übernommen. In solchen Fällen sollen allerdings Vertreter*innen der Landes- und regionalen Gruppen bei der Sortierung und Archivierung ihrer Materialien im VCP-BA helfen.

Das VCP-BA wirkt an der Auswertung und Vermittlung des von ihm verwahrten Archivgutes mit. Es nimmt so Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr. Es pflegt außerdem Kontakte mit anderen, nationalen und internationalen Pfadfinderarchiven und tauscht sich mit diesen aus.

Die Bundeszentrale des VCP ist verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem VCP-BA zur Übernahme anzubieten. Im Regelfall erfolgt dies spätestens 30 Jahre nach Entstehen der Unterlagen.

Die Bundeszentrale des VCP verpflichtet sich, von sämtlichen Medienwerken (Darstellungen in Schrift, Bild und Ton), die in körperlicher Form der Öffentlichkeit und/oder Mitgliedern des Verbandes zugänglich gemacht werden, je fünf Exemplare zur Archivierung an das VCP-BA abzugeben.

5 Archivgut

Archivwürdig sind alle Unterlagen, Objekte und Textilien des Bundesverbandes des VCP, seiner Landes- und regionalen Gruppierungen, seiner Mitglieder sowie solche Unterlagen, Objekte und Textilien, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart des VCP und seiner Vorgängerverbände sowie der Pfadfinderbewegung im Allgemeinen von Wert sind.

Materialien anderer, aktiver Pfadfinder- und sonstiger Verbände werden nur dann aufbewahrt, wenn sie im Kontext teilgenommener Aktivitäten von VCP-Mitgliedern stehen und wenn das Material bereits diesem Kontext zugeordnet ist. Ausnahmen sind bei Sondersammlungen zulässig, wie sie im VCP-Bundesarchiv bereits existieren (Abzeichen, Postsachen, Liederbücher, etc.) oder die in Zukunft noch angelegt werden können. Ausnahmen sind außerdem zulässig bei als eigenständige Konvolute archivierten Vor- und Nachlässen natürlicher und juristischer Personen.

Über die Archivwürdigkeit von Unterlagen, Objekten, Textilien, die ihm angeboten werden - und damit die Übernahme ins Archiv, entscheidet das VCP-Bundesarchiv.

6 Erschließung und Sicherung von Archivgut

Archivgut ist unveräußerlich.

Um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung sicherzustellen, trifft das VCP-Bundesarchiv die dafür notwendigen Maßnahmen. Zu diesem Zweck hat der VCP geeignete Räumlichkeiten im Kulturbunker der Stadt Kassel angemietet. Filmmaterialien sind als Depositum im Filmarchiv des Deutschen Filmmuseums in Wiesbaden eingelagert. Gemälde des Malers Hans Otto, die durch die Übergabe des Nachlasses Karl Tüggess' ins VCP-Bundesarchiv gelangt sind, werden außerdem als Dauerleihgabe im Museum der Stadt Fritzlar aufbewahrt.

Das VCP-BA ordnet das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten und erschließt es durch Findmittel.

Zur Unterstützung der Arbeit können Archivhelfer eingesetzt werden.

Noch ungeklärt ist der Umgang mit digitalen Daten. Zur Zeit anfallende Digitalisate analoger Dokumente oder originär hergestellte digitale Bilder und Dokumente werden auf einer externen Festplatte mit Sicherung auf einer zweiten externen Festplatte aufgehoben, wobei die Ablage-Struktur analog der Ablagesystematik im Archiv erfolgt. Spätestens mit der Einführung eines Dokumenten-Managementsystems für die (alltäglichen) Arbeiten der Bundeszentrale wird hier noch einmal grundlegend und neu überlegt werden müssen, wie mit den dann anfallenden Daten umzugehen ist. Dann wird man auf ein serverbasiertes System zurückgreifen, das das Sichern auf externe Festplatten überflüssig macht.

7 Benutzung des Archivguts

Das Archivgut ist öffentlich zugänglich. Jede Person, die ein berechtigtes Interesse hat, kann das VCP-Bundesarchiv besuchen. Dabei bleiben besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem und öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen unberührt.

Details zur Benutzung des Archivguts des VCP-BAs regelt die Benutzungsordnung.

Im Rahmen der Benutzung können die Benutzer*innen Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Reproduktionen dürfen nur angefertigt werden, wenn das Archivgut dadurch nicht gefährdet wird.

Benutzer*innen sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst worden sind, nach Fertigstellung dem VCP-BA ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

Für die Wahrung aller an Unterlagen und Objekten etwa bestehender Urheber-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechte trägt der/die Benutzer*in selbst Verantwortung.

8 Schutzfristen

Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unterlagen, die einer besonderen Geheimhaltung bedürfen, können erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden. Bedarf das personenbezogene Archivgut einer besonderen Geheimhaltung, kann die Schutzfrist um 30 Jahre verlängert werden. Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen, zu denen Informationen vorliegen. Diese Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

Die genannten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen gelten die Schutzfristen nur für Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

9 Auskunfts- und Berichtigungsanspruch

Betroffenen Personen wird ohne Rücksicht auf die Schutzfristen auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten erteilt, soweit diese erschlossen sind. Statt einer Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.

10 Auflösung

Im Falle der Auflösung des VCP e.V. als Ganzes, der Abteilung VCP-Bundesarchiv, oder falls die fachgerechte Betreuung und Aufbewahrung der Archivmaterialien durch das VCP-Bundesarchiv nicht mehr möglich ist, entscheidet der VCP e.V. zusammen mit der Bundesleitung über die Abgabe der Archivalien an eine dritte Stelle.